



Jugendordnung

des SV Bayer Wuppertal e. V.

Präambel

Die Jugend des SV Bayer Wuppertal e.V. verwaltet sich gem. § 16 der Vereinssatzung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die nachfolgende Jugendordnung.

§ 1 Ziele und Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung des SV Bayer Wuppertal e. V. sind insbesondere:

- Die Vertretung der Jugendinteressen in der Vorstandschaft und gegenüber den erwachsenen Mitgliedern,
- die Motivation zu lebenslangem Sporttreiben zur Schaffung und Erhaltung von körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude ,
- die optimale individuelle Förderung des Talents,

- die Vermittlung sozialer Kompetenz und sportlicher Fairness,
- die Erziehung zu einer sinnvollen und umweltfreundlichen Freizeitgestaltung,
- die Pflege der internationalen Verständigung,
- die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen sowie anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Elternhaus und anderen Vereinen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Sportvereins Bayer Wuppertal e. V. sind alle Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren, die Mitglieder im SV Bayer Wuppertal e.V. sind, sowie die gewählten Jugendvertreter des Vereins.

Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im SV Bayer Wuppertal e.V.



§ 3 Organe

Die Sportjugend des SV Bayer Wuppertal e. V. verwaltet sich durch

- die Abteilungsjugendversammlungen,
- die Jugendversammlung,
- die Jugendleitung.

§ 4 Abteilungsjugendversammlungen

(1) Termin

Die Abteilungsjugendversammlungen finden jeweils im ersten Quartal des Jahres, in dem die Jugendversammlung stattfindet, jedoch vor dieser, statt.

(2) Teilnahme-, Stimmrecht und Beschlußfassung

Teilnahme- und stimmberechtigt in jeder Abteilungsjugendversammlung sind alle zwischen 12 und 21 Jahre alten Mitglieder der Abteilung sowie der von der Abteilungsleitung zu ernennende Versammlungsleiter.

Die Abteilungsjugendversammlungen sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist unteilbar, nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Abteilungsjugendvertreter

Jede Abteilungsversammlung wählt mindestens zwei und für je 100 angefangene jugendliche Mitglieder je einen zusätzlichen Vertreter zur Jugendversammlung, wobei jede Abteilung maximal 5 stimmberechtigte Mitglieder in die Jugendversammlung entsenden darf.

(4) Protokoll

Über die Versammlungen und die in ihnen gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 5 Jugendversammlung

(1) Termin und Teilnehmer

Die Jugendversammlung findet jährlich im ersten Quartal - vor der Mitgliederversammlung – statt. Termin und Ort sind vom Jugendwart spätestens drei Wochen vorher durch Aushang in den Sportstätten bekannt zu geben.

Die Jugendversammlung setzt sich aus den von den Abteilungen gewählten Jugendvertretern zusammen. Bei Bedarf können die



Trainer und Übungsleiter aus dem Jugendbereich in beratender Funktion ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(2) Beschlüsse

Die Jugendversammlung beschließt über

- die Wahl und Entlastung der Jugendleitung
- die Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung
- Projekte
- die Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist unteilbar, nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

Änderungen dieser Ordnung können nur beschlossen werden, sofern $\frac{3}{4}$ der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

(3) Protokoll

Über die Versammlung und die in ihr gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Außerordentliche Jugendversammlung

Aus wichtigem Grund kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

§ 6 Jugendleitung

(1) Mitglieder

Sie besteht aus:

- dem Jugendwart als Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Jugendwart,
- mindestens einem und höchstens fünf Beisitzern,
- zwei Jugendvertretern.

(2) Wahl

Die Mitglieder der Jugendleitung werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Jugendleitung im Amt. In die Jugendleitung ist jedes Vereinsmit-



glied auf Vorschlag mindestens eines Mitglieds der Jugendversammlung wählbar.

(3) Aufgaben

Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.

(4) Grundlagen

Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

(5) Sitzungen

Die Sitzungen der Jugendleitung finden mindestens halbjährlich statt.

sen werden. Sie bedürfen mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7

Jugendordnungsänderung

Änderungen dieser Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlos-